OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-750813/2/Sr/AO

Datum:
Linz, 10. April 2020

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Stierschneider über die Beschwerde des Dr. R S, vertreten durch Dr. F G & P R, x, x, gegen den Bescheid der Oberösterreichischen Landesregierung vom 28. Jänner 2020, GZ: IKD-2018-532188/20-R, betreffend die Abweisung eines Antrags auf Beibehaltung der österreichischen Staatsbürgerschaft für den Fall des Erwerbs der Staatsangehörigkeit der Schweiz gem § 28 StbG

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1. Der Antrag des Beschwerdeführers (in der Folge: Bf) vom 6. November 2018, den dieser mit Schreiben vom 11. September 2019 ergänzte, auf Bewilligung der Beibehaltung der österreichischen Staatsbürgerschaft für den Fall des Erwerbs der Schweizer Staatsangehörigkeit wurde von der Oberösterreichischen Landesregierung (in der Folge: belangte Behörde) mit Bescheid vom 28. Jänner 2020 als unbegründet abgewiesen. Begründet wurde dies damit, dass die Beibehaltung gem § 28 StbG weder im Interesse der Republik liege noch durch einen besonders berücksichtigungswürdigen Grund im Privat- und Familienleben des Bf gerechtfertigt sei. Das vom Bf insbesondere behauptete öffentliche Interesse an der Beibehaltung der Staatsbürgerschaft aufgrund seiner bisherigen und künftig zu erwartenden wissenschaftlichen Leistungen wurde insbesondere unter Bezugnahme auf die vom Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung eingeholte Stellungnahme verneint.

2. Der – rechtsfreundlich vertretene – Bf hat dagegen am 27. Februar 2020 rechtzeitig Beschwerde erhobenen. Demnach stehe die Abweisung des Antrags im Konflikt zum Unionsrecht, da im Falle des Verlusts der österreichischen Staatsbürgerschaft durch die Annahme der Schweizer Staatsangehörigkeit auch die Unionsbürgerschaft des Bf ende. Ein solcher Verlust der Unionsbürgerschaft dürfe allerdings nicht unverhältnismäßig sein, dies läge im Falle des Bf allerdings vor. Die Unverhältnismäßigkeit ergebe sich aus dem Verlust der Berechtigung in Österreich unbeschränkt aufhältig und berufstätig sein zu können. Der Bf sei aus beruflichen Gründen aber quasi gezwungen die Staatsangehörigkeit der Schweiz zu erwerben, da seine Tätigkeit für die Regierung eine Kenntnis von entsprechend vertraulichen Informationen voraussetze. Zudem sei die Stellungnahme des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung insofern unrichtig, als sehr wohl ein Interesse der Republik an der Beibehaltung der Staatsbürgerschaft bestehe.

3. Die belangte Behörde legte die Beschwerde mit Schreiben vom 13. März 2020 dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Ergänzend führte sie zur in der Beschwerde behaupteten Unionsrechtswidrigkeit aus, diese läge nicht vor. Mit dem Verlust der österreichischen Staatsbürgerschaft durch die freiwillige Annahme der Schweizer Staatsangehörigkeit gehe keine Gefahr für die Freiheit und Sicherheit des Bf einher, mithin wäre der daraus resultierende Verlust der Unionsbürgerschaft verhältnismäßig.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsicht in den Verwaltungsakt und die Beschwerde. Von der Durchführung der

beantragten öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gem § 24 Abs 4 VwGVG abgesehen werden, da anhand der Aktenlage deren Ergebnisneutralität erkennbar war und weder Art 6 EMRK noch Art 47 GRC dem entgegenstand.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

1. Der am x geborene Bf hat die österreichische Staatsbürgerschaft durch Abstammung erworben. Nach Abschluss der Grundschule sowie der Matura in Oberösterreich studierte er an der J U L von 2001 bis 2006 Wirtschaftsinformatik. Im Zuge dieses Studiums absolvierte er ein Auslandssemester in Finnland. Nach Abschluss des Studiums an der J U begann der Bf ein PhD-Studium an der Universität Z in der Schweiz und übte parallel dazu eine Lehr- und Assistenztätigkeit an ebendieser Universität aus. Das Doktorratsstudium sowie die Tätigkeit dort beendete der Bf 2012, wobei er den Doktoratsabschluss mit Bestnoten schaffte. Zwischen 2007 und 2012 verfasst und veröffentlichte er mehrere wissenschaftliche Publikationen und war – auch – in die Betreuung von wissenschaftlichen Arbeiten eingebunden. Besonders hervorzuheben ist die Dissertation des Bf und die in deren Zuge erstellten Arbeiten, die eine Sichtbarkeit in Form von ungefähr 100 Zitationen erreicht haben.

Seit 2012 ist er in der Schweiz als B C tätig, im Rahmen dieser Tätigkeit berät er insbesondere Unternehmen in Bereich der Flugsicherung sowie die öffentliche Verwaltung. Bis 2015 tat er dies als Beschäftigter des IT-Dienstleisters E I AG, nun aber als Geschäftsführer der S I GmbH, die mittlerweile drei Mitarbeiter beschäftigt.

Zur s c pflegt der Bf weiterhin gute Kontakte, weswegen er sich jüngst freiwillig im Organisationskomitee der I R Konferenz engagierte. In diesem Kontext plant er auch eine wissenschaftliche Publikation zu verfassen, grosso modo ist er im Moment aber in seinem Unternehmen der S I GmbH praktisch tätig. Wenn sich die berufliche Einbindung vermindert, möchte der Bf Lehraufträge in der Schweiz und Österreich annehmen.

Die Familie des Bf lebt in Österreich, er besucht sie regelmäßig und pflegt – zu ihnen und zu Freuden in Österreich – ein gutes Verhältnis. Außerdem ist er seit x Betriebsleiter des landwirtschaftlichen Betriebs seiner Eltern in x, Österreich. Aus diesem Grund ist er auch Eigentümer eines Ackergrundstücks.

Ein Onkel des Bf ist ebenfalls Landwirt und der Bf – sowie seine Geschwister – als nächste Verwandte kommen als Erben seines Betriebs in Betracht.

2. Der festgestellte relevante Sachverhalt ergab sich schlüssig und widerspruchsfrei aus dem vorgelegten Verwaltungsakt, insbesondere den Anbringen des Bf.

III.

1. Rechtgrundlagen:

1.1 Die relevanten Bestimmungen des Bundesgesetzes über die österreichische Staatsbürgerschaft (Staatsbürgerschaftsgesetz 1985 – StbG), BGBl 311/1985 idF BGBl 96/2019 lauten:

„§ 2. Im Sinne dieses Bundesgesetzes bedeutet:
1. Republik: die Republik Österreich;
2. Staatsbürgerschaft: die Staatsbürgerschaft der Republik Österreich (österreichische Staatsbürgerschaft);
3. Staatsbürger: ohne Unterschied des Geschlechtes eine Person, welche die österreichische Staatsbürgerschaft besitzt;
[…]

Abstammung

§ 7. (1) Kinder erwerben die Staatsbürgerschaft mit dem Zeitpunkt der Geburt, wenn in diesem Zeitpunkt
1. die Mutter gemäß § 143 des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches – ABGB, JGS 946/1811, Staatsbürgerin ist,
2. der Vater gemäß § 144 Abs. 1 Z 1 ABGB Staatsbürger ist,
[…]

Verleihung

§ 10. (1) Die Staatsbürgerschaft darf einem Fremden, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, nur verliehen werden, wenn
[…]
2.er nicht durch ein inländisches oder ausländisches Gericht wegen einer oder mehrerer Vorsatztaten rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe verurteilt worden ist, die der Verurteilung durch das ausländische Gericht zugrunde liegenden strafbaren Handlungen auch nach dem inländischen Recht gerichtlich strafbar sind und die Verurteilung in einem den Grundsätzen des Art. 6 der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK), BGBl. Nr. 210/1958, entsprechendem Verfahren ergangen ist;
3. er nicht durch ein inländisches Gericht wegen eines Finanzvergehens rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe verurteilt worden ist;
4. gegen ihn nicht wegen des Verdachtes einer mit Freiheitsstrafe bedrohten Vorsatztat oder eines mit Freiheitsstrafe bedrohten Finanzvergehens bei einem inländischen Gericht ein Strafverfahren anhängig ist;
5. durch die Verleihung der Staatsbürgerschaft die internationalen Beziehungen der Republik Österreich nicht wesentlich beeinträchtigt werden;

6. er nach seinem bisherigen Verhalten Gewähr dafür bietet, dass er zur Republik bejahend eingestellt ist und weder eine Gefahr für die öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit darstellt noch andere in Art. 8 Abs. 2 EMRK genannte öffentliche Interessen gefährdet;
[…]
8. er nicht mit fremden Staaten in solchen Beziehungen steht, dass die Verleihung der Staatsbürgerschaft die Interessen der Republik schädigen würde.
[…]

Erwerb einer fremden Staatsangehörigkeit

§ 27. (1) Die Staatsbürgerschaft verliert, wer auf Grund seines Antrages, seiner Erklärung oder seiner ausdrücklichen Zustimmung eine fremde Staatsangehörigkeit erwirbt, sofern ihm nicht vorher die Beibehaltung der Staatsbürgerschaft bewilligt worden ist.
[…]

§ 28. (1) Einem Staatsbürger ist für den Fall des Erwerbes einer fremden Staatsangehörigkeit (§ 27) die Beibehaltung der Staatsbürgerschaft zu bewilligen, wenn
1. sie wegen der von ihm bereits erbrachten und von ihm noch zu erwartenden Leistungen oder aus einem besonders berücksichtigungswürdigen Grund im Interesse der Republik liegt, und – soweit Gegenseitigkeit besteht – der fremde Staat, dessen Staatsangehörigkeit er anstrebt, der Beibehaltung zustimmt sowie die Voraussetzungen des § 10 Abs. 1 Z 2 bis 6 und 8 sinngemäß erfüllt sind, oder
2. es im Fall von Minderjährigen dem Kindeswohl entspricht.
(2) Dasselbe gilt für Staatsbürger, wenn sie die Staatsbürgerschaft durch Abstammung erworben haben und in ihrem Privat- und Familienleben ein für die Beibehaltung besonders berücksichtigungswürdiger Grund vorliegt.
[…]“

1.2. Die relevante Norm des Vertrags über die Arbeitsweisen der Europäischen Union (AEUV), BGBl III 86/1999 idF BGBl III 314/2013 lautet:

„Artikel 20
(ex-Artikel 17 EGV)

(1) Es wird eine Unionsbürgerschaft eingeführt. Unionsbürger ist, wer die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats besitzt. Die Unionsbürgerschaft tritt zur nationalen Staatsbürgerschaft hinzu, ersetzt sie aber nicht.
[…]“

2. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

2.1. Durch den Erwerb einer fremden Staatsbürgerschaft geht die österreichische Staatsbürgerschaft ex lege verloren, es sei denn die Beibehaltung der Staatsbürgerschaft wurde für den Fall des Erwerbs dieser fremden Staatsbürgerschaft zuvor bewilligt. Dieser ex lege Verlust tritt allerdings nur ein, wenn die fremde Staatsbürgerschaft durch aktives Zutun des Staatsbürgers erworben wird, also eine auf den Staatsbürgerschaftserwerb gerichtete Willenserklärung abgegeben wird (Esztegar in Plunger/Esztegar/Eberwein [Hrsg],

Kommentar zum StbG [2017] § 27 Rz 2 f; Peyrl in Ecker/Kind/Kvasina/Peyrl [Hrsg], StbG 1985 [2017] § 27 Rz 1, 5).
Die Bewilligung der Beibehaltung ist gemäß § 28 StbG bei Erfüllung der Voraussetzungen jedenfalls zu erteilen; dabei handelt es sich um keine Ermessensentscheidung der Behörde (zuletzt VwGH 15.5.2019, Ra 2018/01/0076).

Der Bf bemüht sich in der Schweiz um den Erwerb der Staatsangehörigkeit, mit dem Erfolg seiner Bemühungen würde gem § 27 StbG die österreichische Staatsbürgerschaft ex lege verloren gehen, wenn ihm nicht zuvor eine Bewilligung gem § 28 StbG für die Beibehaltung erteilt wurde. Für die Erteilung der Bewilligung müssen die gesetzlich geforderten Voraussetzungen vorliegen.

Die Bewilligung ist bei Vorliegen einer der Tatbestandsalternativen des § 28 Abs 1 Z 1 StbG zu erteilen. Dazu ist – soweit Gegenseitigkeit besteht – die Zustimmung des fremden Staats zur Beibehaltung erforderlich. Die Voraussetzungen des § 10 Abs 1 Z 2 bis 6 und 8 StbG sind sinngemäß zu erfüllen und die Beibehaltung muss wegen bereits erbrachter und noch zu erwartender Leistungen des Staatsbürgers oder aus einem besonders berücksichtigungswürdigen Grund im Interesse der Republik liegen.

2.2.1. Die erste Alternative zur Begründung der Beibehaltung der Staatsbürgerschaft ist ein öffentliches Interesse aufgrund von bereits erbrachten oder künftig zu erwartenden Leistungen. Letzteres muss im Zuge einer Prognoseentscheidung beurteilt werden und aus dem bisherigen Verhalten und den Fähigkeiten des Antragstellers zu erschließen sein (VwGH 20.09.2011, 2009/01/0023; Eberwein in Plunger/Esztegar/Eberwein, Kommentar zum StbG § 28 Rz 2; Peyrl in Ecker/Kind/Kvasina/Peyrl, StbG 1985 § 27 Rz 5).
Obwohl in § 28 Abs 1 Z 1 von bereits erbrachten „und“ noch zu erwartenden Leistungen die Rede ist, werden die beiden Tatbestandselemente – wie bereits oben durch die Verwendung von „oder“ ausgedrückt – als alternativ erachtet (VwGH 20.09.2011, 2009/01/0023; Eberwein in Plunger/Esztegar/Eberwein, Kommentar zum StbG § 28 Rz 2).

2.2.2. Der Bf durchlief seine gesamte universitäre Ausbildung mit großem Erfolg und war zudem als Assistent an der Universität Z tätig. Die von ihm in dieser Zeit verfassten Publikationen fanden in der Wissenschaft eine gewisse Beachtung, ragen allerdings nicht in besonderem Maße hervor. In diesem Abschnitt seines Lebenslaufs sind daher keine erbrachten Leistungen im Interesse der Republik Österreich erkennbar.
Nach seiner Tätigkeit an der Universität hat der Bf der Wissenschaft insoweit den Rücken gekehrt als er nun in der Schweiz als Unternehmer tätig ist. Wenngleich die unternehmerische Tätigkeit des Bf erfolgreich sein mag, ist nicht zu erkennen, dass diese bisherigen Leistungen für die Republik Österreich von Interesse wären.

Abgesehen davon, dass die momentanen Leistungen in der Schweiz und im Besonderen für ein Schweizer Ministerium erbracht werden, hat der Bf sich nunmehr für einen Fokus auf die praktisch, unternehmerische Tätigkeit entschieden. Daran vermögen weder die eine Publikation, die in Planung ist, noch die – im Fall der geringeren beruflichen Einbindung – zu einem späteren Zeitpunkt geplante Aufnahme von Lehrtätigkeiten in der Schweiz und Österreich etwas zu verändern.
Aufgrund der stark in den Hintergrund gerückten wissenschaftlichen Tätigkeit des Bf ist keine Prognose möglich, die künftig Leistungen auf diesem Gebiet erwarten lässt, die im Interesse der Republik gelegen sind. Diese Ansicht des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich deckt sich mit der im Verwaltungsverfahren abgegebenen Stellungnahme des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung.
Die bisher erfolgreiche Karriere des Bf als Unternehmer erlaubt es eine weiterhin positive Entwicklung zu prognostizieren. Jedoch beschränkte sich die Tätigkeit ausschließlich auf die Schweiz, was sich – ausgehend von den Angaben über die Zuschlagserteilung zu einem Projekt in der Schweiz mit zehnjähriger Laufzeit – auch nicht verändern wird. Ein Interesse der Republik an wirtschaftlichen Tätigkeit im Ausland ist nicht zu erkennen und damit zu verneinen. Somit steht das mangelnde Interesse der Republik Österreich einer Einordnung des unternehmerisch noch zu erwartenden Erfolgs als Leistung im Sinne des § 28 Abs 1 Z 1 StbG entgegen.

2.2.3. Das Vorliegen besonders berücksichtigungswürdiger Gründe stellt als Auffangtatbestand eine alternative Möglichkeit für die Beibehaltung der Staatsbürgerschaft dar.
Bei Fehlen einer erbrachten oder zu erwartenden Leistung kommt die Heranziehung dieser Alternative des § 28 Abs 1 Z 1 StbG in Betracht, die allerdings ebenfalls im Interesse der Republik liegen muss (VwGH 20.09.2011, 2009/01/0023; Peyrl in Ecker/Kind/Kvasina/Peyrl, StbG 1985 § 28 Rz 7). Um einen berücksichtigungswürdigenden Grund darzustellen, muss eine Beeinträchtigung ausreichend konkret sein. Handelt es sich bei der Beeinträchtigung um ein zukünftiges und noch ungewisses Ereignis, schadet es insbesondere wenn der Eintritt primär von Handlungen des Bf selbst abhängt (VwGH 15.11.2000, 2000/01/0354; 20.09.2011, 2009/01/0023; 24.05.2016, Ra 2016/01/0058).

Der Bf stellte in seinem Antrag eine allfällige Erbschaft nach seinem Onkel in den Raum und fürchtet im Falle des Erwerbs der Schweizer Staatsangehörigkeit dabei schlechter gestellt zu sein. Abgesehen von der Unabhängigkeit des Erbrechts von der Staatsangehörigkeit, ist der Eintritt dieses Ereignisses zu wenig konkret um eine Beeinträchtigung im Sinne des Gesetzes darzustellen, weswegen sich eine nähere Erörterung erübrigt.

Zudem bringt er seine Stellung als Betriebsleiter im landwirtschaftlichen Betrieb der Eltern und seinen Grundbesitz in Österreich vor. Bei Verlust der österreichischen Staatsbürgerschaft wäre er als Schweizer Staatsangehöriger von grundverkehrsbehördlichen Genehmigungen – beispielsweise für die Verpachtung des Grunds – abhängig, wodurch es wiederum zu einer Gefährdung des landwirtschaftlichen Betriebs in seiner Existenz käme. Trotz des Bestehens einer solchen Genehmigungsnotwendigkeit im Falle des Verlusts der österreichischen Staatsbürgerschaft ist nicht erkennbar, inwiefern die Existenz des Betriebs dadurch gefährdet wäre. Schließlich ist die Genehmigung – bei Einhaltung der erforderlichen Voraussetzungen – zwingend zu erteilen. Ein solcher zusätzlicher formaler Aufwand stellt keinen Beibehaltungsgrund dar (vgl VwGH 15.11.2000, 2000/01/0354; 20.09.2011, 2009/01/0023). Das ebenfalls erforderliche Interesse der Republik ist gleichfalls nicht vorhanden. In Summe liegen die Voraussetzungen des § 28 Abs 1 Z 1 StbG jedenfalls nicht vor.

2.3.1. Diese Behauptungen werden insbesondere auch unter dem Aspekt der Beeinträchtigung des Privat- und Familienlebens vorgebracht. Denn für Staatsbürger, die ihre Staatsbürgerschaft durch Abstammung erworben haben, können nach § 28 Abs 2 StbG auch besonders berücksichtigungswürdige Gründe des Privat- und Familienlebens die Beibehaltung rechtfertigen. Als berücksichtigungswürdig in diesem Sinn werden extreme Beeinträchtigungen des Privat- und Familienlebens angesehen, die konkret und individuell sein müssen. Ein individueller Nachteil ist nur gegeben, wenn die Erschwernis nicht alle Fremden unterschiedslos trifft. Insbesondere sind reine Formalitäten zur Erlangung einer rechtmäßigen aufenthalts- und arbeitsmarktrechtlichen Stellung – mangels Individualität – keine geeigneten Beibehaltungsgründe (VwGH 15.11.2000, 2000/01/0354; Eberwein in Plunger/Esztegar/Eberwein, Kommentar zum StbG § 28 Rz 4). Beeinträchtigungen sind sowohl zu beachten, wenn sie durch die Nichtannahme der fremden Staatsbürgerschaft entstehen, aber auch wenn sie aus dem Verlust der österreichischen Staatsbürgerschaft resultieren (Eberwein in Plunger/Esztegar/Eberwein, Kommentar zum StbG § 28 Rz 4; Fessler/Fessler/Pfandner, Staatsbürgerschaftsrecht [2018] § 28 Rz 6).

Auf den Bf findet § 28 Abs 2 StbG Anwendung, weil er die österreichische Staatsbürgerschaft durch Abstammung erworben hat, Beeinträchtigungen seines Privat- und Familienlebens sind daher zu prüfen.

2.3.2. Zum bereits zuvor aufgegriffenen Vorbringen zur allfälligen Erbschaft ist auch hier darauf hinzuweisen, dass es sich um ein bloß potenzielles Ereignis handelt. Zudem ist keine Beeinträchtigung erkennbar.
Das Vorbringen zur Erforderlichkeit der grundverkehrsbehördlichen Genehmigung kann als zusätzliche formale Anforderung qualifiziert werden, die ebenfalls keine Beeinträchtigung im Sinne des § 28 Abs 2 StbG darzustellen vermag.

2.3.3. Trotz der Verwendung des Begriffs „Privat- und Familienleben“ wird nicht auf Art 8 EMRK Bezug genommen, weswegen nicht nur unzulässige Eingriffe in den Schutzbereich des Grundrechts zu beachten sind, sondern allenfalls auch Beeinträchtigungen, welche diese Intensität nicht erreichen (Peyrl in Ecker/Kind/Kvasina/Peyrl, StbG 1985 § 28 Rz 12).

In Bezug auf den Fall des Bf ist somit zu prüfen, wie die von ihm vorgebrachte Notwendigkeit zur Annahme der Schweizer Staatsbürgerschaft zur Sicherstellung seines beruflichen Fortkommens zu bewerten ist. Dazu argumentiert er, seine Tätigkeit für ein Schweizer Ministerium sowie im Bereich der Flugsicherung können es erforderlich machen Zugang zu geheimen Informationen zu erhalten und die Erzielung einer entsprechenden Sicherheitsfreigabe könnte ausländischen Personen besonders erschwert werden. Bereits die Formulierung als Möglichkeit eines Nachteils lässt Zweifel aufkommen, ob dieser behauptete Nachteil ausreichend konkret ist. Denn der Blick auf die bisherige berufliche Laufbahn des Bf legt den Schluss auf Nachteile durch die Nichtannahme der Schweizer Staatsangehörigkeit ebenfalls nicht nahe. Trotz seiner Österreichischen Staatsbürgerschaft hatte der Bf bereits in der Vergangenheit Zugang zu entsprechenden beruflichen Positionen gehabt. Auch die Gefahr von erheblichen Nachteilen in Zukunft wird durch sein eigenes Vorbringen ausgeräumt, weil er die Zuschlagserteilung für ein neues, langfristiges Projekt des Schweizer Bundes an sein Unternehmen angibt. Die behaupteten Nachteile durch die Beibehaltung der österreichischen Staatsbürgerschaft liegen damit nicht vor, weswegen der Bf nicht darzulegen vermöchte, dass die Beibehaltung aufgrund seines Privat- und Familienlebens gem § 28 Abs 2 StbG gerechtfertigt wäre.

Des Weiteren hat der Bf seine familiären und freundschaftlichen Verbindungen in Österreich erwähnt. Der Wechsel in den Schweizer Staatsverbund würde die Möglichkeit diese Personen in Österreich zu besuchen in keiner Weise beschränken. Auch längere Aufenthalte in Österreich wären möglich, allenfalls wären melderechtliche Bestimmungen einzuhalten. Eine Einschränkung, die ausreichend gravierend ist, um einen Grund nach § 28 Abs 2 StbG darzustellen, liegt nicht vor (vgl VwGH 15.11.2000, 2000/01/0354; 20.09.2011, 2009/01/0023).

2.4. Obwohl die Staatsbürgerschaft eine nationale Angelegenheit und damit eine alleinige Kompetenz der Mitgliedsstaaten darstellt (Peyrl in Ecker/Kind/Kvasina/Peyrl, StbG 1985 § 26 Rz 3), spielt das Unionsrecht in jenen Fällen eine Rolle, in denen es zu einem Verlust der Unionsbürgerschaft kommt. Der Anwendungsbereich des Unionsrechts eröffnet sich, auch bei rein internen Sachverhalten, alleine dadurch, dass es im Falle des Eintritts in den fremden Staatsverbund zum Verlust der Unionsbürgerschaft, also des Status gem Art 20 AEUV, käme (EuGH 02.03.2010, C-135/08, Rottmann Rz 42).

Aus dem Unionsrecht ergibt sich die Notwendigkeit der Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit, der durch den Verlust der unionsrechtlichen Stellung nicht verletzt werden darf (EuGH 02.03.2010, C-135/08, Rottmann; 12.03.2018, C-221/17, Tjebbes ua).
Im Rahmen einer Einzelfallprüfung ist daher von den nationalen Behörden bzw Gerichten zu prüfen, ob der Verlust mit den Grundrechten der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (GRC) in Einklang steht, wobei insbesondere das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens gem Art 7 GRC zu wahren ist (EuGH 12.03.2018, C-221/17, Tjebbes ua Rz 45 f). Von Relevanz ist dabei, ob durch den Verlust der Unionsbürgerschaft eine ernsthalte Gefahr einer wesentlichen Verschlechterung der Sicherheit oder Freiheit des Bf zu befürchten ist. In die Abwägung hat letztlich auch Eingang zu finden, wie der Erwerb der Staatsangehörigkeit des Drittstaats erfolgt. Ein automatischer Erwerb der Drittstaatsangehörigkeit, ohne die Möglichkeit eines Verzichts wiegt insofern schwerer als die freiwillige Annahme. Diese unionsrechtlichen Vorgaben verbieten es dem Gesetzgeber der Mitgliedsstaaten aber nicht grundsätzlich den Verlust der Staatsangehörigkeit unter Wahrung der Verhältnismäßigkeit anzuordnen (EuGH 12.03.2018, C-221/17, Tjebbes ua Rz 39).

In der Beschwerde bringt der Bf als zentrales Argument die Unionsrechtswidrigkeit der Entscheidung der belangten Behörde vor, da mit dem Verlust der Österreichischen Staatsbürgerschaft auch jener der Unionsbürgerschaft einherginge und ihn unverhältnismäßig träfe. Begründet wird diese Unverhältnismäßigkeit mit den bereits in Bezug auf den nationalen Tatbestand dargestellten Gründen und insbesondere dem Verlust der Freiheiten, die Unionsbürger hinsichtlich des Aufenthalts und der Berufsausübung innerhalb der Europäischen Union genießen.

Da alle – vom Bf vorgebrachten – Nachteile, die ihm aus dem Verlust der österreichischen Staatsbürgerschaft im Falle des Eintritts in den Schweizer Staatsverbund erwachsen würden, als keine bzw nicht ausreichende Beeinträchtigung seiner Rechtssphäre qualifiziert wurden, vermögen diese Argumente auch keine unionsrechtliche Unverhältnismäßigkeit zu begründen. Dies insbesondere, weil bei der Prüfung der Nachteile für das Privat- und Familienleben nicht auf die Reichweite des Art 8 EMRK beschränkt ist und dieser wiederum mit den Garantien des Art 7 GRC gleichzusetzen ist (Berka/Binder/Kneihs, Die Grundrechte[2] [2019] 365).

Der mit jedem Verlust der Unionsbürgerschaft einhergehende Verlust der Vorteile, die durch die Grundfreiheiten des Binnenmarkts gewährleistet werden, stellt ebenso keinen unverhältnismäßigen Nachteil dar, zumal nicht übersehen werden darf, dass der Bf sich freiwillig und aktiv um die Schweizer Staatsangehörigkeit bemüht. Alleine aus dem Umstand, dass eine Doppelstaatsbürgerschaft, mit der auch die Unionsbürgerschaft verbunden wäre, besonders vorteilhaft wäre, kann keine Unverhältnismäßigkeit des ex lege Verlusts der österreichischen

Staatsangehörigkeit bei Eintritt in den Schweizer Staatsverbund abgeleitet werden.

2.5. Da der Bf keinen Tatbestand verwirklicht, der eine Beibehaltung der österreichischen Staatbürgerschaft für den Fall des Erwerbs der Schweizer Staatsangehörigkeit ermöglicht und die Beibehaltung auch unionsrechtlich nicht geboten ist, war spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage grundsätzlicher Bedeutung im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG vorliegt. Wie dargestellt, existiert einheitliche Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs von der nicht abgewichen wurde. Auch ansonsten handelt es sich um keine Rechtsfrage, der über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung zukommt.
Zudem hält der Verwaltungsgerichtshof fest, dass die Herbeiführung von Einzelfallgerechtigkeit nicht seine Aufgabe ist. Revisionen sind unzulässig sofern die Verwaltungsgerichte bei ihrer Verhältnismäßigkeitsprüfung die vom Verwaltungsgerichtshof aufgestellten Leitlinien und Grundsätze beachten und keine krassen bzw. unvertretbaren Fehlbeurteilungen vornehmen (vgl VwGH 30.09.2019, Ra 2019/01/0281).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Erfolgt die Zustellung bis zum 30.04.2020, beginnt die Frist mit 01.05.2020 neu zu laufen. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Stierschneider